

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Preisgestaltung und Preistransparenz in der Nah- und Fernwärmeverversorgung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Nah- und Fernwärmepreise der verschiedenen in Baden-Württemberg tätigen Wärmeversorger nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet sowie differenziert in die Kostenbestandteile des Fernwärmepreises [Grundpreis, Arbeitspreis sowie, so zutreffend, Dienstleistungs- oder Messpreis]);
2. wie sich insbesondere die von den o. g. Versorgern in Baden-Württemberg erhobenen Netzanschlusskosten in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet);
3. welche ursächlichen Kosten- und Marktentwicklungen sich nach Kenntnis der Landesregierung auf die Anschlusskosten und insbesondere auch auf die Preisgestaltung in der Nah- und Fernwärmeverversorgung der zurückliegenden drei Jahre niedergeschlagen haben;
4. welchen gesetzlichen Regelungen Nah- und Fernwärmeverorger in Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung des Wärmepreises gegenwärtig beachten müssen;

5. welche Brennstoffe nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg grundsätzlich sowie in den jeweiligen in Ziffer 1 genannten Netzgebieten zur Nah- und Fernwärmeversorgung jeweils eingesetzt werden (Antwort bitte differenziert nach denen der in Nah- und Fernwärmeversorgung grundsätzlich eingesetzten Brennstoffen [zum Beispiel Erdgas, Kohle, Biomasse usf.] sowie, so möglich, „netzgebietsscharf“ aufgeschlüsselt nach den in der vorgenannten Ziffer genannten Netzgebieten);
6. welche Nah- und Fernwärmenetze ihr in Baden-Württemberg gegenwärtig bekannt sind, die ihre Wärme primär aus der Nutzung von Abwärme, der energetischen Verwertung von Abfällen oder aber der Verbrennung von Biomasse oder Kohle beziehen und daher von der Preisentwicklung auf den Gasmärkten nicht oder aber nur geringfügig betroffen sind (Antwort bitte unter Angabe des jeweiligen Netzgebiets sowie, so zulässig, den jeweils zuständigen Versorger);
7. wie sich die Nah- und Fernwärmepreise der in der vorgenannten Ziffer genannten „erdgasunabhängigen“ Wärmeversorgung nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet sowie differenziert in die Kostenbestandteile des Fernwärmepreises [Grundpreis, Arbeitspreis sowie, so zutreffend, Dienstleistungs- oder Messpreis]);
8. inwieweit ihr Fälle aus Baden-Württemberg bekannt sind, bei denen Wärmeversorger Preisanstiege in der Nah- und Fernwärmeversorgung mit höheren Beschaffungskosten von Brennstoffen (zum Beispiel Erdgas, Erdöl oder Kohle) legitimiert haben, obwohl die betroffene Wärmeversorgung nicht oder aber nicht in dem vom Versorger genannten Verhältnis auf dem zur Legitimation des Preisanstiegs angeführten Brennstoff basiert (Antwort bitte, so zutreffend, unter Angabe der jeweils im Fokus stehenden Versorger sowie einer Kurzbeschreibung des zugrundeliegenden Sachverhalts);
9. wie sie mit Blick auf die Wärmeversorgungslage in Baden-Württemberg den medial wiederholt geäußerten Verdacht (vgl. etwa Spiegel, „Der Fernwärmeschock“, 28. März 2023) bewertet, wonach Nah- und Fernwärmeversorger die von der Bundesregierung ins Leben gerufene Wärmepreisbremse nutzen, um die Wärmetarife zu erhöhen und unlauter von der Wärmepreisbremse zu profitieren;
10. wie sie angesichts der Vorfragen gegenwärtig den Verbraucherschutz, die Wettbewerbssituation sowie die staatliche Wettbewerbskontrolle (zum Beispiel durch die verschiedenen Kartellbehörden) in der Nah- und Fernwärmeversorgung bewertet;
11. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen (zum Beispiel Einsatz für eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten, die Einführung vorbeugender Preiskontrollen oder eine Endpreisgenehmigung) sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen oder aber gegenwärtig noch geplant hat, um in der Nah- und Fernwärmeversorgung den Verbraucherschutz zu stärken, den Wettbewerb zu flexibilisieren und die staatliche Wettbewerbskontrolle zu verbessern.

25.4.2023

Dr. Rülke, Bonath, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock,
Brauer, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Da die Nah- und Fernwärmeversorgung in der Regel von einem zentralen Kraftwerk abhängt, weist sie eine wettbewerbsarme Versorgungsstruktur auf. Diese Wettbewerbsarmut macht eine hohe Preistransparenz sowie ein verantwortungsvolles Preismanagement durch den Versorger erforderlich. Medienberichten zufolge (vgl. etwa Spiegel, „Der Fernwärmeschock“, 28. März 2023) nutzen gegenwärtig nicht wenige Versorger die spezifischen Vertragsmodalitäten in der Nah- und Fernwärmeversorgung, um unverhältnismäßig hohe Preise zu veranschlagen. Für Verbraucher sind die Preisanstiege belastend, die der Preisgestaltung zugrunde gelegten Parameter oftmals intransparent. Der vorliegende Antrag fasst die Preisgestaltung in der Nah- und Fernwärmeversorgung in Baden-Württemberg ins Auge und versucht potenzielle Probleme politisch zu adressieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 Nr. UM61-0141.5-23/10/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Nah- und Fernwärmepreise der verschiedenen in Baden-Württemberg tätigen Wärmeversorger nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet sowie differenziert in die Kostenbestandteile des Fernwärmepreises [Grundpreis, Arbeitspreis sowie, so zutreffend, Dienstleistungs- oder Messpreis]);

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fernwärmepreise in Baden-Württemberg in den zurückliegenden drei Jahren. Hierbei ist zu beachten, dass die Einzelpreise, die in den Verbraucherpreisindex (VPI) einfließen, eine repräsentative Stichprobe darstellen. Ziel des VPI ist es, Indexwerte auf Bundes- und Landesebene, nicht aber tiefer regionalisiert zu erstellen. Es sind daher nicht alle Wärmeversorger mit ihren verschiedenen Tarifen in den Ergebnissen des VPI enthalten. Des Weiteren werden die Preise als Brutto-Preise erhoben, d. h. so, wie diese bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern wirksam werden. Einzelne Kostenbestandteile etc. sind dagegen nicht Bestandteil der Erhebung. Auch die Art der Wärmeerzeugung ist nicht Teil der Erhebung.

Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg (Basis 2020 = 100) – Fernwärme

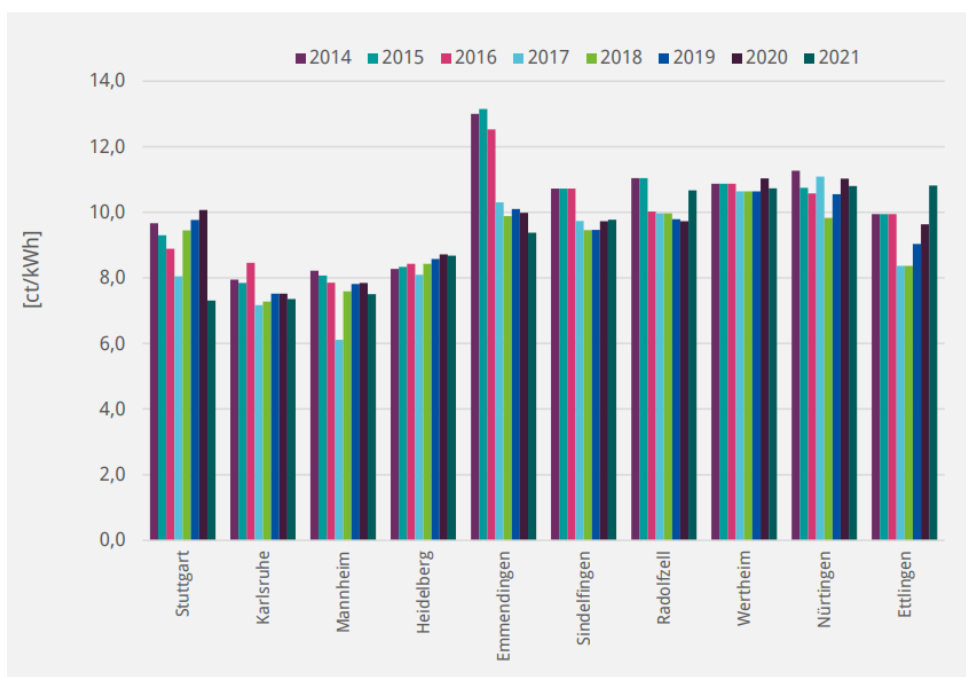
Jahr	Monat	Bezeichnung	Index	Veränderung zum Vormonat in Prozent	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2020	JD	Fernwärme	100,0		– 1,1
2021	JD	Fernwärme	98,2		– 1,8
2022	JD	Fernwärme	106,1		+ 8,0
	JD: Jahresdurchschnitt				
2020	1	Fernwärme	100,7	+ 3,2	+ 0,7
2020	2	Fernwärme	100,9	+ 0,2	+ 0,9
2020	3	Fernwärme	100,9	–	+ 0,9
2020	4	Fernwärme	100,8	– 0,1	+ 0,3
2020	5	Fernwärme	100,8	–	+ 0,3
2020	6	Fernwärme	100,8	–	+ 0,3
2020	7	Fernwärme	100,0	– 0,8	– 1,3
2020	8	Fernwärme	99,1	– 0,9	– 2,8
2020	9	Fernwärme	99,1	–	– 2,8
2020	10	Fernwärme	99,1	–	– 2,8
2020	11	Fernwärme	98,9	– 0,2	– 3,0
2020	12	Fernwärme	98,9	–	– 2,2
2021	1	Fernwärme	98,9	–	– 1,8
2021	2	Fernwärme	98,9	–	– 2,0
2021	3	Fernwärme	98,9	–	– 2,0
2021	4	Fernwärme	98,4	– 0,5	– 2,4
2021	5	Fernwärme	97,8	– 0,6	– 3,0
2021	6	Fernwärme	97,8	–	– 3,0
2021	7	Fernwärme	97,8	–	– 2,2
2021	8	Fernwärme	97,8	–	– 1,3
2021	9	Fernwärme	98,2	+ 0,4	– 0,9
2021	10	Fernwärme	98,2	–	– 0,9
2021	11	Fernwärme	98,1	– 0,1	– 0,8
2021	12	Fernwärme	98,1	–	– 0,8
2022	1	Fernwärme	99,9	+ 1,8	+ 1,0
2022	2	Fernwärme	99,9	–	+ 1,0
2022	3	Fernwärme	105,5	+ 5,6	+ 6,7
2022	4	Fernwärme	106,4	+ 0,9	+ 8,1
2022	5	Fernwärme	106,4	–	+ 8,8
2022	6	Fernwärme	109,3	+ 2,7	+ 11,8
2022	7	Fernwärme	110,4	+ 1,0	+ 12,9
2022	8	Fernwärme	114,0	+ 3,3	+ 16,6
2022	9	Fernwärme	114,0	–	+ 16,1
2022	10	Fernwärme	117,8	+ 3,3	+ 20,0
2022	11	Fernwärme	118,8	+ 0,8	+ 21,1
2022	12	Fernwärme	71,3	– 40,0	– 27,3
2023	1	Fernwärme	104,6	+ 46,7	+ 4,7
2023	2	Fernwärme	109,1	+ 4,3	+ 9,2
2023	3	Fernwärme	109,1	–	+ 3,4
2023	4	Fernwärme	109,1	–	+ 2,5

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2023

Fernwärmeversorger in Baden-Württemberg haben seit 2022 die Preise deutlich erhöht, gleich ob es sich um große Wärmenetze oder kleinere Nahwärmenetze handelt. In den meisten Fällen betrafen Erhöhungen die Arbeitspreise. Zum Teil aber auch die Grund- und Messpreise. Fernwärmeverträge sind sehr unterschiedlich und nicht einfach zwischen den jeweiligen Anbietern zu vergleichen.

Die folgende Abbildung zeigt die Preise für die Lieferung von Fernwärme an Endabnehmer in mehreren Städten in Baden-Württemberg. Für den Vergleich wurden ausschließlich Preisblätter von Versorgern genutzt, die sowohl Leistungspreise (in €/kW) als auch Arbeitspreise (in ct/kWh) enthalten. Die resultierenden Gesamtpreise wurden für folgenden Abnahmefall als Bruttopreise (einschl. MwSt.) gegenübergestellt: Anschlussleistung 6 kW, Jahresverbrauchsmenge 15 000 kWh.

Preise für die Lieferung von Fernwärme an Endabnehmer in Baden-Württemberg



Quelle: Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2021. Leipziger Institut für Energie.

2. wie sich insbesondere die von den o. g. Versorgern in Baden-Württemberg erhobenen Netzanschlusskosten in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet);

Zu den von den Wärmeversorgern in Baden-Württemberg erhobenen Netzanschlusskosten liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor. Zu Netzanschlusskosten kann keine allgemeingültige Aussage getätigt werden, da sie in den Einzelfällen sehr individuell sind (abhängig z. B. vom Preismodell des jeweiligen Versorgers, aber auch vom tatsächlichen Anschlussaufwand).

3. welche ursächlichen Kosten- und Marktentwicklungen sich nach Kenntnis der Landesregierung auf die Anschlusskosten und insbesondere auch auf die Preisgestaltung in der Nah- und Fernwärmeversorgung der zurückliegenden drei Jahre niedergeschlagen haben;

Fernwärmeverträge sind in der Regel langfristige Verträge zwischen Wärmeversorger und Kundinnen und Kunden. Bei langfristigen Verträgen ist es unmöglich, einen für die gesamte Laufzeit gültigen Preis zu kalkulieren der alle Risiken vorausschauend abdeckt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht beider Vertragspartner unerlässlich, den Preis entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen anzupassen. Dies bedeutet, dass sich die Preise sowohl entsprechend der Kostenentwicklung im Unternehmen, als auch der am Wärmemarkt, entwickeln sollen. Zur Umsetzung dienen Preisanpassungsformeln, die genaue Regelungen über die Anpassung der Preise enthalten. Es ist üblich, im Fernwärmeversorgungsvertrag

für jeden Preisbestandteil (Leistungspreis, Arbeitspreis) eine Preisänderungsklausel aufzunehmen.

Seit 2022 sind, vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges, die Brennstoffpreise für die Wärmeerzeugung (insbesondere Erdgas) teilweise stark gestiegen. Auch die Preise für andere Brennstoffe, die zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden (z. B. Öl, Kohle, Biomasse), sind dieser Entwicklung gefolgt. Im Ergebnis steigen dann auch die Preise für Fernwärme, d. h. im Rahmen der Nutzung von Preisgleitklauseln. Die Preissteigerungen bleiben jedoch meist deutlich hinter denen für Erdgas und Heizöl zurück.

Anschlusskosten sind größtenteils Investitionskosten und entwickeln sich entsprechend den Indizes für die erforderlichen Arbeiten (Tiefbau und Installation) und Materialien.

Preisgleitklauseln enthalten ein Kostenelement und ein Marktelement. Das Kostenelement berücksichtigt Indizes für Energiepreise, Lohnkosten, Investitionskosten und Emissionskosten (aus Statistiken und Börsenpreisindizes). Steigerungen gab es hier bei allen Anteilen. Ein geeignetes Marktelement berücksichtigt die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt in dem sich das Wärmenetz befindet.

Mit der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse wird gegen die Preisentwicklung des letzten Jahres angesteuert. Hierbei werden auch Fernwärmekunden entlastet. Die Wärmeversorgungsunternehmen wurden dabei in die Pflicht genommen, diese volkswirtschaftliche Krisen-Abfederung umzusetzen.

4. welchen gesetzlichen Regelungen Nah- und Fernwärmeversorger in Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung des Wärmepreises gegenwärtig beachten müssen;

Bei der Ausgestaltung der Wärmepreise sind u. a. die Vorschriften des Kartellrechts, insbesondere die §§ 19, 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zu beachten. So hat das jeweilige Nah- und Fernwärmeversorgungsunternehmen beispielsweise im Hinblick auf die Höhe des Wärmepreises sicherzustellen, dass dieser nicht missbräuchlich überhöht ist.

5. welche Brennstoffe nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg grundsätzlich sowie in den jeweiligen in Ziffer 1 genannten Netzgebieten zur Nah- und Fernwärmeversorgung jeweils eingesetzt werden (Antwort bitte differenziert nach denen der in Nah- und Fernwärmeversorgung grundsätzlich eingesetzten Brennstoffen [zum Beispiel Erdgas, Kohle, Biomasse usw.] sowie, so möglich, „netzgebietsscharf“ aufgeschlüsselt nach den in der vorgenannten Ziffer genannten Netzgebieten);

Die folgende Tabelle zeigt die Fernwärmeerzeugung in Baden-Württemberg seit 2019 nach Energieträgern.

Fernwärmeerzeugung*) in Baden-Württemberg seit 2019 nach Energieträgern

Energieträger	2019		2020		2021 ¹⁾	
	TJ	%	TJ	%	TJ	%
Kohle ²⁾	14 070	31,2	11 906	25,9	14 255	27,6
Erdgas	17 295	38,3	18 993	41,3	19 491	37,7
Sonstige Energieträger ³⁾	2 966	6,6	3 321	7,2	4 515	8,7
Erneuerbare Energieträger	10 795	23,9	11 729	25,5	13 467	26,0
darunter						
Klär gas	1 021	2,3	1 013	2,2	996	1,9
Biomasse	9 744	21,6	10 622	23,1	12 390	24,0
Sonstige erneuerbare Energieträger ⁴⁾	30	0,1	94	0,2	81	0,2
Insgesamt	45 126	100	45 948	100	51 728	100

*) Heizkraftwerke der allgemeinen Wärmeversorgung mit einer elektrischen Nettonennleistung von 1 MW und mehr, wärmegeführte BHKW mit einer elektrischen Nettonennleistung von unter 1 MW, Heizwerke sowie Anlagen in Kläranlagen und zur Wärmeerzeugung aus Tiefengeothermie. - 1) Vorläufige Ergebnisse. - 2) Stein- und Braunkohle. - 3) Heizöl, Flüssiggas, Abfall nicht biogen, sonstige Energieträger. - 4) Einschließlich Deponiegas, Geothermie, Wärmepumpen und Solarthermie.

Datenquelle: Energiestatistiken nach EnStatG, eigene Berechnungen.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2023

Fernwärme wurde und wird zum überwiegenden Teil aus fossilen Energieträgern bereitgestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Fernwärmenetze ursprünglich im Zusammenhang mit großen Kohle- oder Gaskraftwerken errichtet wurden, um die dort anfallenden großen Abwärmemengen zur Wärmeversorgung zu nutzen.

6. welche Nah- und Fernwärmenetze ihr in Baden-Württemberg gegenwärtig bekannt sind, die ihre Wärme primär aus der Nutzung von Abwärme, der energetischen Verwertung von Abfällen oder aber der Verbrennung von Biomasse oder Kohle beziehen und daher von der Preisentwicklung auf den Gasmärkten nicht oder aber nur geringfügig betroffen sind (Antwort bitte unter Angabe des jeweiligen Netzgebiets sowie, so zulässig, den jeweils zuständigen Versorger);

Zu individuellen Nah- und Fernwärmenetzen können keine Aussagen getroffen werden, es liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor.

7. wie sich die Nah- und Fernwärmepreise der in der vorgenannten Ziffer genannten „erdgasunabhängigen“ Wärmeversorgung nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen, jeweiligem Wärmeversorger samt Netzgebiet sowie differenziert in die Kostenbestandteile des Fernwärmepreises [Grundpreis, Arbeitspreis sowie, so zutreffend, Dienstleistungs- oder Messpreis]);

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor.

8. *inwieweit ihr Fälle aus Baden-Württemberg bekannt sind, bei denen Wärmeversorger Preisanstiege in der Nah- und Fernwärmeversorgung mit höheren Beschaffungskosten von Brennstoffen (zum Beispiel Erdgas, Erdöl oder Kohle) legitimiert haben, obwohl die betroffene Wärmeversorgung nicht oder aber nicht in dem vom Versorger genannten Verhältnis auf dem zur Legitimation des Preisanstiegs angeführten Brennstoff basiert (Antwort bitte, so zutreffend, unter Angabe der jeweils im Fokus stehenden Versorger sowie einer Kurzbeschreibung des zugrundeliegenden Sachverhalts);*

Bei der Energiekartellbehörde gingen einige Eingaben von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern ein, die sich teilweise mit erhöhten Beschaffungskosten und den damit verbundenen Preisanstiegen befassen. Der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg liegen im Fernwärmebereich hierzu nur wenige Rückmeldungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor.

Gesicherte Erkenntnisse, dass „die betroffene Wärmeversorgung nicht oder aber nicht in dem vom Versorger genannten Verhältnis auf dem zur Legitimation des Preisanstiegs angeführten Brennstoff basiert“, liegen derzeit nicht vor.

9. *wie sie mit Blick auf die Wärmeversorgungslage in Baden-Württemberg den medial wiederholt geäußerten Verdacht (vgl. etwa Spiegel, „Der Fernwärmeschock“, 28. März 2023) bewertet, wonach Nah- und Fernwärmeversorger die von der Bundesregierung ins Leben gerufene Wärmepreisbremse nutzen, um die Wärmetarife zu erhöhen und unlauter von der Wärmepreisbremse zu profitieren;*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Nah- und Fernwärmeversorgungsunternehmen über die eigenen Kostensteigerungen hinaus ihre Preise erhöhen und auf diese Weise die gesetzlichen Entlastungsregelungen des für den Wärmebereich einschlägigen Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) missbräuchlich in Anspruch nehmen. In Verdachtsfällen wird dies in konkreten Verfahren zu klären sein. Die Durchsetzung des Missbrauchsverbots gemäß § 27 EWPBG obliegt dem Bundeskartellamt.

10. *wie sie angesichts der Vorfragen gegenwärtig den Verbraucherschutz, die Wettbewerbssituation sowie die staatliche Wettbewerbskontrolle (zum Beispiel durch die verschiedenen Kartellbehörden) in der Nah- und Fernwärmeversorgung bewertet;*

Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder üben im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ihre kartellrechtlichen Aufsichtsmöglichkeiten im Wärmebereich aufgrund dessen monopolistischer Anbieterstruktur aus. Hierzu gehört beispielsweise die Preismissbrauchskontrolle. Von dem Verdacht auf einen etwaigen Preishöhenmissbrauch erfahren die Kartellbehörden anlassbezogen, bspw. durch Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder durch die Ergebnisse von Sektoruntersuchungen. Bestätigt sich im Rahmen eines kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens der Verdacht missbräuchlicher Verhaltensweisen, bietet das GWB den Kartellbehörden wirksame Sanktionsmöglichkeiten wie die Anordnung der Beendigung des beanstandeten Verhaltens oder die Rückerstattung überhöhter Preise an die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Eine vollumfängliche Preisregulierung – wie im Bereich der Strom- und Gasnetzentgelte – besteht für den Wärmebereich nach derzeitiger Rechtslage jedoch nicht.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weist zur Beantwortung der Frage auf den veröffentlichten Endbericht der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Verbraucherschutz mit dem Titel „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt“ auf der Website <https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de> gemäß Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) (vgl. Frage 11). Darin wird im Abschnitt „Preiskontrolle/Preisaufsicht“ gefordert, zur Stärkung der Kartellbehörden den § 29 GWB auf die Fernwärme auszuweiten, wie dies be-

reits vom Bundesrat zur 10. GWB-Novelle gefordert worden ist. Die konkrete Folge davon wäre eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast in Verfahren vor den Kartellbehörden. Damit Kundinnen und Kunden zu viel gezahltes Geld zurückerhalten, sollten außerdem sogenannte rückwirkenden Verfügungen auch mit Rückzahlungsanordnungen zugelassen und gesetzlich verankert werden.

11. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen (zum Beispiel Einsatz für eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten, die Einführung vorbeugender Preiskontrollen oder eine Endpreisgenehmigung) sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen oder aber gegenwärtig noch geplant hat, um in der Nah- und Fernwärmeversorgung den Verbraucherschutz zu stärken, den Wettbewerb zu flexibilisieren und die staatliche Wettbewerbskontrolle zu verbessern.

Die VSMK setzt sich bereits seit 2017 für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt ein. Die im Auftrag der VSMK eingesetzte Projektgruppe „Fernwärme“ unter der Federführung von Brandenburg und Mitwirkung des Referats Verbraucherpolitik im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat einen Bericht mit Forderungen an den Bund erarbeitet. Mit Beschluss auf der 17. VSMK im Jahr 2021 der Endbericht der Projektgruppe auf der Internetseite der VSMK veröffentlicht und der Wirtschaftsministerkonferenz sowie dem für die Fernwärme federführenden Bundesministerium zugeleitet. Gleichzeitig hat die VSMK die Bundesregierung aufgefordert, die Regelungen für den Fernwärmemarkt zügig und umfassend im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu novellieren und sich dabei an den Lösungsvorschlägen der Projektgruppe aus beiden Projektgruppen-Berichten zu orientieren. Zur 18. VSMK im Jahr 2022 hat der Bund in seinem Bericht auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Verbrauchserfassung mit Fernwärme und Fernkälte in der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU verwiesen. Die Neuregelungen in dieser Verordnung tragen nach Einschätzung des Bundes zu einer Erhöhung der Transparenz bei der Fernwärme- und Fernkältelieferung für Verbraucherinnen und Verbraucher bei indem die Auskunftspflicht der Versorgungsunternehmen erweitert wird. Ergänzend hat der Bund auf die anstehende Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme verwiesen, mit der eine Aufnahme von Regelungen zur Steigerung der Transparenz und einer weiteren Stärkung von Verbraucherrechten beabsichtigt ist. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat auf Arbeitsebene zum Verordnungsentwurf auf der Grundlage der Forderungen der Projektgruppe Stellung bezogen. Darüber hinaus wurde der Bund aufgefordert, sich zur 18. VSMK 2023 in Konstanz zu einem branchenspezifischen außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren für den Bereich Fernwärme mit einer Teilnahmeverpflichtung für Fernwärmeversorgungsunternehmen zu äußern.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft